

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 28.06.2022
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 902.05	Beschlussvorlage-Nr. GR-2022-091
Aufstellung Eröffnungsbilanz Gemeinde Ringsheim	Sachbearbeiter: Herr Marre

Beschlussvorschlag:

Die Firma Rödl & Partner aus Nürnberg wird mit den Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wie unten beschrieben beauftragt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ringsheim hat die kommunale doppelte Buchführung zum 01.01.2020 eingeführt. Rückwirkend zu diesem Zeitpunkt ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Da die personellen Ressourcen für diese einmalige, aber zeitaufwändige Aufgabe eng bemessen sind, beabsichtigt die Gemeinde Ringsheim, sich eines sachkundigen Dritten zu bedienen.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände (mit Ausnahme des Sachanlagevermögens – dies wurde bereits durchgeführt) hat dabei nach folgenden rechtlichen Grundlagen zu erfolgen:

- GemHVO
- Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage)

Außerdem sind zwei weitere Anforderungen zu erfüllen: Zum einen soll die Erfassung und Bewertung mit möglichst geringem Aufwand für die Kämmerei und ggfls. Fachämter erfolgen, zum anderen soll die Erfassung und Bewertung durch Rödl & Partner erfolgen. Wesentlich ist auch, dass die Überleitung der erstellten Daten in die Buchhaltungssoftware gesichert wird.

Leistungsumfang

Die Kommunen in Baden-Württemberg stehen mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Pflicht, spätestens zum Stichtag 01.01.2020 die erste doppelte Eröffnungsbilanz aufzustellen. Hierfür ist es erforderlich, neben der Vermögenserfassung und –bewertung des Sachanlagevermögens auch die sonstigen Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Die Bearbeitung und Abwicklung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz lässt sich in verschiedene Prozessphasen einteilen, die eigenständige, in sich geschlossene Arbeitsbereiche bilden:

Genau wie bei der Vermögenserfassung und –bewertung des Sachanlagevermögens ist auch bei der Erfassung und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände und Schulden zunächst der Umfang sowie die dazugehörigen bewertungsrelevanten Unterlagen zu ermitteln.

Dies findet anhand eines gemeinsam durchzuführenden Online-Erhebungsworkshops mit der Gemeinde Ringsheim statt. Ziel dieses Erhebungstermins ist es insbesondere, alle signifikanten Bilanzpositionen der Gemeinde Ringsheim zu identifizieren und diese effizient zu recherchieren, um den Aufwand für die Gemeinde Ringsheim so gering wie möglich zu halten.

Folgende Arbeitsschritte bilden den Schwerpunkt dieser Phase ab:

- Identifizierung aller signifikanten Bilanzpositionen
- Sichtung der bewertungsrelevanten Unterlagen
- Ggf. Anfrage von noch fehlenden Unterlagen bzw. Informationen bei Dritten
- Sicherung, d.h. Fertigung von Kopien bzw. Digitalisierung der Unterlagen
- Ermittlung des notwendigen Arbeitsumfangs in diesem Teilbereich
- Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen

Das in dieser Phase beschriebene Vorgehen zur Identifizierung der signifikanten Bilanzpositionen und die daraus folgende Erhebung der für die gesetzeskonforme Erfassung und Bewertung benötigten wertbegründenden Unterlagen wird im Folgenden *beispielhaft an drei* Bilanzpositionen dargestellt.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe 00)

In der Bilanzpositionen der Immateriellen Vermögensgegenstände handelt es sich insbesondere um Lizenzen (z. B für Software), Liegenschaftsprogramme, Ratsinformationssysteme und Programme zur Friedhofsverwaltung sowie die entgeltliche Erstellung der Homepage durch fremde Dritte.

Gesetzliche Vorgaben/Benötigte Unterlagen

- Die für das bewegliche Anlagevermögen geltenden Wahlrechte hinsichtlich Rückverfolgungszeitraum und Wertgrenzen können auch für immaterielle VG angewendet werden.
- Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände.
- Kein Ansatz von Schulungsaufwendungen.
- Übersicht aller im Einsatz befindlichen Software-Lösungen
- Nachweise bzw. Rechnungskopien der letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz-Stichtag

2. Finanzvermögen (Kontengruppen 10-17) - Anteile an verbundenen Unternehmen/ Beteiligungen

Bei den Anteilen an einem verbundenen Unternehmen (z.B. GmbH, AktG, AöR) handelt es sich um eine Beteiligung mit beherrschendem Einfluss, d.h. die Anteilsquote am Eigenkapital des Unternehmens beträgt mehr als 50 Prozent. Beteiligungen an einem Unternehmen (z.B. GmbH, AktG, AöR) ohne beherrschenden Einfluss, bei

denen die Anteilsquote zwischen 20 Prozent und 50 Prozent liegt, werden unter der Bilanzposition Beteiligungen ausgewiesen. Übrige Beteiligungen der Kommune, die nicht in Form von Wertpapieren gehalten werden oder an denen die Kommune nur eine Beteiligung von nicht mehr als 20 Prozent hält, werden ebenfalls unter der Bilanzposition Beteiligungen erfasst.

Gesetzliche Vorgaben/Benötigte Unterlagen:

- Bilanzierung mit den tatsächlichen Anschaffungskosten (Bareinlage, Sacheinlage, Dienstleistungen).
- Vereinfachungsregel: Möglichkeit, das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind.
- Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens vor Eröffnungsbilanzstichtag
- Nachweis über die geleistete Einlage

3. Rückstellungen (Kontengruppe 28)

Unter Rückstellungen werden Aufwendungen ausgewiesen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/ oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind. In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen enumerativ aufgeführt. Es ist also hierbei zu prüfen, ob Rückstellungen zwingend zu bilden sind.

Gesetzliche Vorgaben/Benötigte Unterlagen

- Ansatz der Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.
- Grundsätze der Einzelerfassung und Einzelbewertung.
- Vereinfachungsregel: Es wird empfohlen, sich auf den Ausweis von Pflichtrückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO zu beschränken, da der Ansatz von etwaigen Wahlrückstellungen die Eigenkapitalquote der Kommune zusätzlich mindern würde.
- Nachweis bei vorliegenden Gebührenüberschüsse aus den jeweiligen Gebührekalkulationen
- Übersicht über die Sanierung von Altlasten
- Nachweis bei evtl. vorhandener Altersteilzeit

Als Ergebnis dieser Projektphase liegen dann alle bewertungsrelevanten Unterlagen geordnet nach den jeweiligen Bilanzpositionen vor.

Anschließend erfolgt auf dieser Grundlage die prüfungssichere Bewertung und der Aufbau der Gesamtdokumentation.

Beim Aufbau der Gesamtdokumentation ist zunächst pro Bilanzposition der jeweilige Ansatz für die Eröffnungsbilanz zu ermitteln und der gesetzeskonforme Wert zu bestimmen und die Wertfindung entsprechend zu dokumentieren und zu referenzieren, so dass diese im Rahmen der ausstehenden Prüfung jederzeit und effizient nachvollziehbar ist. Dadurch reduzieren sich die Nachfragen und der gesamte Prüfungsaufwand deutlich.

Hierzu ist ein Bilanzordner, der pro Position in einem Deckblatt die zusammenfassenden Einzelpositionen pro Bilanzansatz enthält, zu erstellen. Dahinter liegen dann die wertbegründenden Unterlagen und Nachweise, wie beispielsweise Bankbestätigungsschreiben, Wertpapiere, Investmentzertifikate, Forderungen und deren Wertansatz inkl. Ermittlung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Dies ist dann zu referenzieren, sodass der Prüfer effizient von der jeweiligen Bilanzposition auf die dahinterliegenden Einzelbelege zurückgreifen kann.

Nach finaler Bewertung aller Bilanzpositionen sind die noch fehlenden Eröffnungsbilanz-Werte (durch die Kämmerei) in das IT-System einzubuchen. Als abschließender Arbeitsschritt im Rahmen der Gesamtdokumentation erfolgt ein finaler Abgleich der System-Bilanz mit der erstellten Dokumentation.

Folgende Arbeitsschritte bilden den Schwerpunkt dieser Phase ab:

- Ermittlung des jeweiligen Wertansatzes pro Bilanzposition auf Grundlage der recherchierten Unterlagen
- Referenzierung der ermittelten Werte
- Erstellen der Buchungslisten
- Aufbau eines Bilanzordners
- Einbuchung der ermittelten Werte in das IT-System
- Finaler Abgleich der System-Bilanz mit der erstellten Dokumentation

Nach Abschluss dieser Projektphase sind nun alle Eröffnungsbilanz-Werte pro Bilanzposition ermittelt, prüfungssicher und nachvollziehbar dokumentiert und alle Werte dann in das IT-System eingebucht, so dass nun die Eröffnungsbilanz vollständig systemseitig aufgestellt ist.

Die nächste Projektphase ist anschließend die Erstellung des finalen Erläuterungsberichts zur Eröffnungsbilanz.

Grundsätzlich beinhaltet die Erstellung des Eröffnungsbilanzberichts Erläuterungen zur Bilanz (Vermögensrechnung), inklusive des Anhangs und aller gesetzlich geforderten Anlagen, wie beispielsweise die Anlagenübersicht oder den Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel.

Zudem hat der Gesetzgeber insbesondere in den §§ 47 und 52 GemHVO allgemeine Grundsätze für die Gliederung der Bilanz sowie deren gesetzeskonforme Reihenfolge aufgeführt. Das Stetigkeitsgebot stellt hierbei eine signifikante Bedeutung für die zukünftige Vergleichbarkeit dar. Demnach ist die Form der Darstellung und Gliederung der Bilanz in den folgenden Jahresabschlüssen entsprechend beizubehalten. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Abweichung möglich sein. Diese Abweichung ist dann im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses gesondert aufzuführen und zu erläutern.

Gemäß § 52 Abs. 3 und 4 GemHVO ist die Bilanz mindestens bis auf die dritte Gliederungsebene in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen und in Kontenform darzustellen.

Für die Erstellung des Erläuterungsberichts sind folgende Arbeitsschritte signifikant:

- Erstellung einer Gliederung auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen des NKHR in einer einheitlichen Formatvorlage von Rödl & Partner
- Übertragung der übergebenen Auswertungen aus der Buchhaltung in die Eröffnungsbilanz
- Erstellung von Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen
- Erstellung des Anhangs mit den rechtlich vorgeschriebenen Pflichtinhalten
- Erstellung von gesetzlich geforderten Anlagen, wie z.B. Anlagenübersicht, Forderungs- bzw. Verbindlichkeitspiegel

bereits durch Fa. Rödl & Partner erledigt

Aktiva	Passiva
1. Anlagevermögen	1. Eigenkapital
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.2 Sachanlagevermögen	
1.3 Finanzanlagevermögen	
2. Umlaufvermögen	2. Sonderposten
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3. Rückstellungen
4. nicht gedeckte Fehlbeträge	4. Verbindlichkeiten
	5. Passive Rechnungsabgrenzung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Firma Rödl & Partner bietet die oben beschriebenen Leistungen zum Komplett-
preis von 10.472,00 € incl. MwSt. an. Die Mittel sind im Haushalt 2022 vorgesehen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen